

S A T Z U N G

I. Allgemeines

Präambel: Die personenbezogenen Angaben in der folgenden Satzung werden geschlechtsneutral verwendet

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche SCHMERZLIGA".
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V".
3. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Oberursel.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt selbstlose, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der AO 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
2. Zweck des Vereins ist es, das Schicksal Schmerzkranker zu verbessern, Patienten in die aktuelle Arbeit einzubeziehen und mit ärztlichen Verbänden und nichtärztlichen Organisationen, die bisher Schmerztherapie zum Gegenstand haben, zu kooperieren.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch

Bildung örtlicher, überschaubarer Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder unter fachlicher Leitung in Gruppen- und Selbsterfahrung lernen sollen, ihre Schmerzkrankheit anzunehmen und ihre Schmerzen durch schulmedizinische sowie durch ergänzende Methoden zu lindern;

Vermittlung von Kenntnissen über die verschiedenen Schmerztherapien sowohl der Medizin, der Psychologie als auch der Erfahrungswissenschaft;

Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das allgemeine Interesse und Verständnis für die Schmerzkrankheiten und für Schmerzkranker sowie für die verschiedenen Methoden der Schmerztherapie zu wecken und zu verbreiten;

Aufklärung von Schmerzkranken, insbesondere von Menschen, die hauptsächlich Selbstmedikation betreiben, sowie der Öffentlichkeit über Wirkung verschriebener und frei erhältlicher Schmerzmittel;

Förderung der Schmerztherapeutischen Wissenschaft und Forschung;

Aufnahme von fachübergreifenden Kontakten und Verbindungen zu anderen Fachverbänden, Organisationen, Ligen, Selbsthilfegruppen, auch Krankenkassen, Apothekern, Psychotherapeuten u. a.;

Mitarbeit in Einrichtungen der Schmerztherapie;

Sammlung von Erkenntnissen und Forschungsergebnissen sowie von Kongressberichten und Veröffentlichungen in der Literatur zum Thema Schmerz;

Erstellung aktueller Dokumentationen über die neuesten Erkenntnisse der Schmerztherapie in für Schmerzkranken und Laien verständlicher Form.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Personen, die sich im besonderen Maße für die vom Verein vertretenen Belange verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern haben alle ordentlichen Vereinsmitglieder ein Vorschlagsrecht.
3. Neben den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gibt es noch fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen werden.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf der 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Einem Mitglied, das Zweck oder Ansehen des Vereines schädigt, oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes der Rat zum Austritt gegeben werden. Kommt das Mitglied diesem Rat nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses nach, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Dieses Recht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.
2. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Rat und Schutz des Vereins und seiner Organe in Anspruch zu nehmen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge zu entrichten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften, die Beschlüsse und die Weisungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen. Darüber hinaus haben sie dem Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages für Fördermitglieder wird mit 2/3 Stimmen vom Vorstand festgelegt.
3. Für Ehrenmitglieder besteht Beitragsfreiheit.

III. Organe und Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe

1. Der Verein hat folgende ständige Organe:
 - a) den Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
2. Daneben können Ausschüsse und Kommissionen durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes als nicht ständige Organe eingesetzt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Vorstandsmitgliedern:
dem Präsidenten als Vorstandsvorsitzenden
dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e. V.
bis zu 4 Vizepräsidenten
2. Der Vorstand regelt die Vertretungsverhältnisse und die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.
3. Den anderen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes für einzelne Aufgaben oder ihren satzungsgemäßen Aufgabenkreis Vertretungsberechtigung für den Verein übertragen werden.
4.
 - a) Der Präsident und die bis zu 4 Vizepräsidenten werden, und zwar jeweils einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Geschäftsjahren gewählt.
 - b) Ein weiteres Vorstandsmitglied ist der jeweilige Präsident der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e. V.. Dieser ist berechtigt, widerruflich einen Vertreter zu bestellen.
5. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt des Vorstandsmitgliedes durch seinen Rücktritt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Die Amtszeit des neu bestellten Vorstandsmitgliedes endet mit dem turnusgemäßen Ablauf der Amtszeit des

ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Scheidet der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e. V. vorzeitig aus findet § 8 Nr. 4 b) Anwendung.

7. Wird im Fall des vorzeitigen Ausscheidens ein neues Vorstandsmitglied nicht gemäß § 8 Nr. 6 Satz 1 bestellt, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen Vertreter.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Für besondere Geschäfte, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, kann ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmt werden.
2. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereins sowie die ihm durch diese Satzung besonders zugewiesenen Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungsschreiben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten.
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes; § 8 Nr. 4 b) bleibt hiervon unberührt,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereines und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung,
 - g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte,
 - h) die Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handhebung abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart, insbesondere eine geheime Abstimmung, beschließen.

6. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereines eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen, gültig abgegebener Stimmen der Mitglieder erforderlich.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand dies verlangt.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nicht beurkundet. Es genügen jeweils die Unterschriften des Präsidenten und eines Vize-Präsidenten.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.
3. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gründungsversammlung des Vereines fand am 16.01.1990 statt.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
2. Für die Auflösung des Vereines gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Vereines ist bei der Auflösung einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die den Zielen des Vereines dient, zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereines ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Vereines ausgeschlossen.

§ 14

1. Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, Änderung der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.

3. Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.